



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement

Geht per E-Mail an:
rechtsdienst@sif.admin.ch

Basel, 20. Februar 2019

**Regierungsratsbeschluss vom 19. Februar 2019
Vernehmlassung zur Revision des Versicherungsaufsichtsgesetzes: Stellungnahme des
Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. November 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision des Versicherungsaufsichtsgesetzes zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat unterstützt die Revision des Versicherungsaufsichtsgesetzes in seiner Stossrichtung. Insbesondere sind der angestrebte Schutz der Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer, namentlich durch die Einführung eines eigenständigen Sanierungsrechts, und die Stärkung der Attraktivität des Versicherungssektors in der Schweiz positiv zu bewerten. Im Interesse der Rechtssicherheit und -klarheit beantragt der Regierungsrat ergänzend die folgende Anpassung des Geltungsbereichs des Versicherungsaufsichtsgesetzes:

1.1 Allgemeine Bestimmungen

1.1.1 Artikel 2

Antrag:

Wir beantragen, Absatz 2 wie folgt zu ergänzen:

„ 2

f. Versicherungsunternehmen des kantonalen öffentlichen Rechts.“

Begründung:

Im Bereich des Privatversicherungsrechts ist der Bund umfassend zur Regelung zuständig. Öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten unterstehen im Wettbewerbsbereich nicht dem VAG (Landolt/Weber, Privatversicherungsrecht, 2. A., 15; BGE 138 I 378 E. 9.5, 11.1). In diesem Sinne sind die Versicherungsunternehmen des kantonalen öffentlichen Rechts als Ausnahme vom Geltungsbereich des VAG in Art. 2 Abs. 2 VAG aufzunehmen. Sollte dies keine Berücksichtigung finden, so ist zumindest in der Botschaft des Bundesrates bezüglich des Geltungsbereichs von Art. 2 Abs. 1 lit. a VAG festzuhalten, dass das VAG nach wie vor nicht auf Versicherungsunter-

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

nehmen des kantonalen öffentlichen Rechts Anwendung findet bzw. diese nicht der Aufsicht der FINMA unterstehen, selbst wenn sie Versicherungen im Wettbewerb anbieten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin